

Satzung des Bundesverbandes energieeffiziente Gebäudehülle

Stand: 03. September 2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband energieeffiziente Gebäudehülle“ und soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach dieser Eintragung lautet der Name des Vereins “Bundesverband energieeffiziente Gebäudehülle e. V.”.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt unter Ausschluss eines eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere im Hinblick auf die Energieeffizienz von Gebäudehüllen und deren Komponenten im Bereich des Neubaus sowie der Sanierung, Renovierung und Modernisierung des Gebäudebestands. Bei seiner Zweckverfolgung soll der Verein die Interessen der Unternehmen, die im Bereich der verschiedenen Gewerke von Gebäuden tätig sind, im Hinblick auf Aspekte der Energieeffizienz angemessen berücksichtigen. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder beispielsweise gegenüber allen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen, insbesondere gegenüber hoheitlichen Behörden, Anstalten oder sonstigen öffentlich rechtlich verfassten Institutionen oder gegenüber allen Medien gleich welcher Art oder gegenüber anderen Bereichen der Wirtschaft.
- (2) Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann sich der Verein an anderen Organisationen beteiligen oder mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied

- (1) Ordentliches Mitglied (nachfolgend „Mitglied“ genannt) des Vereins kann jedes Unternehmen – d. h. jeder Unternehmer im Sinne von § 14 BGB – sein, dessen Sitz oder Hauptniederlassung sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet und der in der Bundesrepublik Deutschland im Markt auftritt
 - a) als Hersteller von Baustoffen oder Systemen für Gebäudehüllen, beispielsweise als Hersteller von Dämmstoffen, Fenstern, Dachbaustoffen (z. B. Dachziegeln), Baustoffen für das Mauerwerk (z. B. Mauerziegel und -steine), Betonfertigteilen oder
 - b) als Hersteller von Systemen für die Verkleidung von Fassaden (z. B. Wärmedämmverbundsysteme oder Baustoffe für hinterlüftete Fassaden).

- (2) Darüber hinaus kann Mitglied des Vereins jede Organisation gleich welcher Art und gleich welcher Rechtsform – beispielsweise ein Industrieverband – sein, deren Sitz oder Hauptniederlassung sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet und die im Hinblick auf die Energieeffizienz von Gebäudehüllen und deren Komponenten im Bereich des Neubaus sowie der Sanierung, Renovierung und Modernisierung des Gebäudebestands Interessen ihrer Mitglieder wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme des jeweiligen Bewerbers als Mitglied erworben. Anträge auf derartige Aufnahme sind vom jeweiligen Bewerber schriftlich an die Geschäftsführung des Vereins zu richten.
- (4) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet die jeweils nächstfolgende Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen, wobei die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, es sei denn, die Ablehnung der jeweiligen Aufnahme verstößt gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem betroffenen Bewerber die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Über die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu einem Aufnahmeantrag ist der jeweilige Bewerber von der Geschäftsführung des Vereins unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied endet
 - a) durch Austritt oder
 - b) durch Tod – bei natürlichen Personen – oder
 - c) durch Erlöschen – bei juristischen Personen und Personenvereinigungen oder
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund mittels eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands, wobei das betroffene Mitglied im Falle eines solchen Ausschlusses den Beitrag für das jeweils laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten hat. Der Vorstand wird das betroffene Mitglied über einen solchen Ausschlussbeschluss unverzüglich schriftlich unterrichten, wobei der jeweilige Beschluss nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang dieses Vorstandsschreibens angefochten werden kann. Diese Frist beginnt mit dem zweiten Tag, der auf die Absendung dieses Vorstandsschreibens folgt. Ein solches Vorstandsschreiben gilt als zugegangen, wenn es per Einwurf-Einschreiben an die letzte Adresse gerichtet ist, die dem Verein vom betroffenen Mitglied mitgeteilt wurde. Als wichtiger Grund sind beispielsweise folgende Umstände zu erachten:
 - der Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen,
 - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds,
 - die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse,
 - die Anordnung von Maßnahmen gem. § 21 InsO betreffend das Vermögen eines Mitglieds,

- die Verletzung der Interessen des Vereins durch das betroffene Mitglied in erheblichem Ausmaß,
 - die Nichterfüllung der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder einer Umlage, wenn das betroffene Mitglied die jeweilige Zahlung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nach Zugang der zweiten Abmahnung nicht innerhalb von zwei Monaten in voller Höhe erbracht hat. Diese Frist beginnt mit dem zweiten Tag, der auf die Absendung des zweiten Mahnschreibens folgt. Ein Mahnschreiben gilt als zugegangen, wenn es per Einwurf-Einschreiben an die letzte Adresse gerichtet ist, die dem Verein vom betroffenen Mitglied mitgeteilt wurde.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung zulässig. Diese Austrittserklärung muss der Geschäftsführung spätestens 6 Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zugegangen sein.
- (7) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied steht dem Ausscheidenden kein Abfindungsanspruch zu. Eine Auseinandersetzung ist ausgeschlossen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit den Ausscheidenden nicht von den während seiner Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (8) Bei Austritt endet die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres. Bei Tod oder Erlöschen sowie bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder bei Ablehnung der Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse oder bei Anordnung von Maßnahmen nach § 21 InsO betreffend das Vermögen des Mitglieds mit dem Tage des jeweiligen Ereignisses bzw. des Ergehens dieser gerichtlichen Entscheidungen.

§ 4 Mitgliedschaft als Gastmitglied

- (1) Nur natürliche oder juristische Personen sowie jede Organisation gleich welcher Art und gleich welcher Rechtsform, welche die Aufnahmevoraussetzungen für ordentliche Mitglieder nicht erfüllen, können als Gastmitglieder in den Verein aufgenommen werden, soweit dies der Förderung des Vereinszwecks dient. Anträge auf Aufnahme als Gastmitglied sind vom jeweiligen Bewerber schriftlich an die Geschäftsführung des Vereins zu richten. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet die jeweils nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Gastmitgliedschaft beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Bewerber die Gastmitgliedschaft angenommen hat.
- (2) Ausnahmsweise und auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch natürliche und juristische Personen als Gastmitglied zugelassen werden, welche die Aufnahmevoraussetzungen für ordentliche Mitglieder erfüllen. Diese Form der Gastmitgliedschaft ist jedoch auf 12 Monate begrenzt.
- (3) Ein Anspruch auf Gastmitgliedschaft besteht nicht. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet die jeweils nächstfolgende Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen. Die Gastmitgliedschaft kann auch ohne Vorliegen eines

wichtigen Grundes jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Wege des Ausschlusses beendet werden.

- (4) Im Hinblick auf die Beendigung der Gastmitgliedschaft gelten die in § 3 (4) bis § 3 (7) enthaltenen Regelungen entsprechend.
- (5) Gastmitglieder besitzen kein Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und können auch nicht in den Organen des Vereins tätig werden. Ihnen steht jedoch das Rederecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (6) Nach Maßgabe der vorstehenden Absätze 1 bis 4 gelten die für Mitglieder maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung für Gastmitglieder entsprechend, soweit die jeweilige Satzungsbestimmung keine abweichende Regelung enthält.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte stehen allen Mitgliedern gleichermaßen zu, ausgenommen die sich aus §9 (2) ergebenden Stimmrechte.
- (2) Alle Mitglieder – nicht jedoch die Gastmitglieder – sind berechtigt, an allen Leistungen des Vereins teilzuhaben und alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
- b) den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und sich aktiv in die Vereinsarbeit einzubringen.
- c) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Organe des Vereins nachzukommen und den Vorstand sowie die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen fristgemäß zu zahlen.

§ 7 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge pro Geschäftsjahr erhoben. Darüber hinaus ist von Bewerbern, die als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden, eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung bestimmter Maßnahmen (z. B. Marketingaktionen) bestimmen, dass von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden, deren Gesamthöhe pro Mitglied während eines Geschäftsjahres die fünffache Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen darf.

- (3) Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden zum Zweck der Deckung derjenigen Kosten erhoben, die vom Verein aufgrund der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu tragen sind.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Hinblick auf die Aufnahmegebühren und die Mitgliedsbeiträge werden die diesbezüglichen Einzelheiten in einer Beitrags- und Stimmrechtsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder nach freiem Ermessen von der Entrichtung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen befreien, wobei das betroffene Mitglied einen entsprechenden schriftlichen Antrag an die Geschäftsführung des Vereins zu richten hat. Bei der diesbezüglichen Beschlussfassung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Die Zustimmung oder Ablehnung der Mitgliederversammlung zu einem solchen Befreiungsantrag ist in der in § 9 (4) genannten Niederschrift zu dokumentieren.
- (5) Zur Prüfung der Jahresabrechnung wird von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung dürfen nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht zu erstatten. Diese Rechnungsprüfung ist unentgeltlich zu erbringen.

§ 8 Organe des Vereins; Vereinsordnungen

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand sowie die Geschäftsführung.
- (2) Die Mitwirkung im Vorstand des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Die Tätigkeit in der Geschäftsführung kann entgeltlich erfolgen.
- (3) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Berufung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - b) Bestellung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin auf Vorschlag des Vorstands,
 - c) Aufnahme und Ausschluss eines Bewerbers als Mitglied oder Gastmitglied,

- d) Festsetzung der Aufnahmegebühren, des Mitgliedsbeitrages und von Umlagen sowie die Befreiung hiervon und die Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - e) Genehmigung des von der Geschäftsführung vorgelegten Haushaltsplanes,
 - f) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
 - g) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - h) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - i) Satzungsänderungen.
 - j) Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied diejenige Stimmenzahl, die sich aus der zum Zeitpunkt der Ausübung des Stimmrechts maßgeblichen Fassung der Beitragsordnung ergibt.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann jedes Mitglied ein anderes Mitglied, ausgenommen ein Gastmitglied, schriftlich bevollmächtigen. Eine solche Bevollmächtigung ist der Geschäftsführung rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Mitgliederversammlung vorzulegen und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch höchstens von einem anderen Mitglied bevollmächtigt werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist nach den Weisungen des Versammlungsleiters von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm zu unterzeichnen ist und von der allen Mitgliedern Kopien zuzusenden sind. Die jeweilige Niederschrift ist für alle Mitglieder verbindlich, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins Widerspruch erhoben wird. Eine Niederschrift gilt als zugegangen, wenn sie per Einwurf-Einschreiben an die letzte Adresse gerichtet ist, die dem Verein vom betroffenen Mitglied mitgeteilt wurde.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder - bei seiner Verhinderung - durch seine Stellvertreter einberufen und geleitet. Im Falle einer Verhinderung des gesamten Vorstands erfolgt die Einberufung und Leitung der jeweiligen Mitgliederversammlung durch die Geschäftsführung.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem zweiten Tag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt. Ein Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es per Einwurf-Einschreiben an die letzte Adresse gerichtet ist, die dem Verein vom betroffenen Mitglied mitgeteilt wurde.

- (3) Es findet pro Geschäftsjahr mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung während des zweiten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres statt. In dieser ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden ein Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr zu geben, ein Kassenbericht vorzulegen und um Entlastung nachzusuchen.

§ 11 Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins dies erfordert.
- (2) Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche Einberufung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand fordert.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, soweit in einer Bestimmung dieser Satzung keine abweichende Regelung enthalten ist. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung, insbesondere des Vereinszwecks, beinhaltet oder durch den ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln aller abgegebenen Stimmen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlüssen gem. § 12 (2) müssen zur Beschlussfähigkeit der Versammlung mindestens drei Viertel aller Mitglieder bei der entsprechenden Beschlussfassung anwesend oder vertreten sein.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die innerhalb von zwei Monaten nach der beschlussunfähigen Versammlung stattzufinden hat. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern bei der Einberufung dieser Versammlung ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen wurde.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Anträge eines Mitglieds oder eines Vorstandsmitgliedes, die nicht Gegenstand einer mitgeteilten Tagesordnung sind, sind nur zulässig, soweit solche Anträge von dem jeweiligen Antragsteller mindestens eine Woche vor der betroffenen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wurden. Solche Anträge hat der Leiter der jeweiligen Mitgliederversammlung an deren Beginn bekannt zu geben, wobei der Vorstand die Mitglieder bis spätestens einen Tag vor Beginn dieser

Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg per E-Mail über solche Anträge unterrichten soll.

- (6) Auf die Form- und Fristenfordernisse der Einberufung und der Tagesordnung kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder an der betroffenen Mitgliederversammlung teilnehmen und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einer entsprechenden Vorgehensweise durch Beschluss zustimmt.
- (7) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können die Mitglieder Beschlüsse im Umlaufverfahren nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln fassen, wobei die Stimmabgabe schriftlich an den Vorstand zu erfolgen hat. Die Beschlussvorlage ist zuvor vom Vorstand allen Mitgliedern in schriftlicher Form zuzuleiten verbunden mit der Aufforderung, die Stimmabgabe schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Aufforderung vorzunehmen. Eine solche Aufforderung gilt als zugegangen, wenn sie per Einwurf-Einschreiben an die letzte Adresse gerichtet ist, die dem Verein vom betroffenen Mitglied mitgeteilt wurde. Sollte ein solches Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang der vorgenannten Aufforderung nicht schriftlich zugestimmt haben, gilt dies als Ablehnung. Die Frist beginnt mit dem zweiten Tag, der auf die Absendung der Aufforderung folgt.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden, wobei wahlfähig nur geschäftsführende Inhaber bzw. Mitinhaber von Mitgliedern oder gesetzliche Vertreter, Prokuristen oder leitende Angestellte von Mitgliedern sind. Die Wahl erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies fordert. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Stellvertreter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen von Vorstandssitzungen. Er ist dabei nur beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und – bei bis zu zwei Stellvertretern – mindestens ein Stellvertreter anwesend ist oder – bei drei oder vier Stellvertretern – zwei Stellvertreter oder – bei fünf oder sechs Stellvertretern – drei Stellvertreter anwesend sind. Außerhalb einer Vorstandssitzung kann der Vorstand nur Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Stimme abgeben. Der Vorsitzende und die Stellvertreter haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist die Beschlussvorlage den Mitgliedern zur Abstimmung vorzulegen, sei es im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder im Wege des Umlaufverfahrens gem. § 12 (7).
- (3) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen werden.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Amtszeit dauert jedoch mindestens bis zur nächsten auf die Amtszeit folgende Mitgliederversammlung an, in der ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Unternehmen des jeweiligen Mitglieds oder das Mitglied selbst aus dem Verein aus, erlischt gleichzeitig sein Vorstandsmandat, ohne dass es eines Widerrufs bedarf. Die Geschäftsführung hat die Mitglieder hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (6) Sollte der Vorstandsvorsitzende während einer Amtsperiode ausscheiden, berufen seine Stellvertreter innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des gesamten Vorstandes ein. Sollte im Falle von mindestens zwei Stellvertretern einer der Stellvertreter während einer Amtsperiode ausscheiden, besteht der Vorstand für den Rest dieser Amtsperiode nur aus dem Vorstandsvorsitzenden und – bei zwei Stellvertretern – dem verbliebenen Stellvertreter sowie – bei drei oder vier Stellvertretern – den verbliebenen zwei oder drei Stellvertretern sowie – bei fünf oder sechs Stellvertretern – den verbliebenen vier oder fünf Stellvertretern. Falls ein weiterer verbliebener Stellvertreter während derselben Amtsperiode ausscheiden sollte, hat der Vorstandsvorsitzende unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Er hat insbesondere diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind. Die vertragliche Gestaltung der Bestellung der Geschäftsführung und deren Abberufung obliegt dem Vorstand nach eigenem Ermessen. Der Vorstand ist für die Einsetzung und Auflösung von Fachgruppen oder Fachausschüssen oder vergleichbaren Organisationseinheiten zuständig. Die Einsetzung und Auflösung erfolgt durch Beschluss.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und zur Unterstützung des Vorstands wird gem. § 9 (1) lit. b ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellt. Der Abschluss und die Gestaltung des Inhalts des desbezüglichen Anstellungsvertrages obliegen dem Vorstand, wobei etwaige Weisungen der Mitgliederversammlung zu beachten sind.
- (2) Die Geschäftsführung wird eine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins einrichten und leiten, deren personelle und sachliche Ausstattung der vorherigen Zustimmung des Vorstands bedarf, ausgenommen die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungskosten die sich aus § 6 Abs. 2a EStG ergebende Wertobergrenze jeweils nicht überschreiten.
- (3) Die Geschäftsführung stellt am Sitz des Vereins einen regelmäßigen Austausch mit Vertretern der Vereinsmitglieder unabhängig von den Mitgliederversammlungen sicher.

- (4) Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Weisungen des Vorstands gebunden.
- (5) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen aller Vereinsorgane teilzunehmen, soweit dort nicht sie selbst betreffende Belange behandelt werden.
- (6) Die Geschäftsführung verwaltet das Vermögen des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Bei Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Vorstands einzuholen, es sei denn, es handelt sich um Ausgaben, deren Höhe die sich aus § 6 Abs. 2a EStG ergebende Wertobergrenze jeweils nicht überschreitet.

§ 15 Dauer und Auflösung

- (1) Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig Liquidatoren zu bestellen, soweit von § 48 Abs. 1 Satz 1 BGB abgewichen werden soll, wonach die Liquidation durch den Vorstand erfolgt. Darüber hinaus hat diese Mitgliederversammlung einen Beschluss über die Verwendung des nach Abschluss der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögens zu fassen.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), Bonn, in der jeweils geltenden Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden, wobei ein etwaiges Schiedsverfahren in deutscher Sprache abgehalten wird.
- (2) Das Schiedsgericht soll aus drei Richtern bestehen. Der Verein und das betroffene Mitglied bestimmen jeweils einen Schiedsrichter, wobei der dritte Schiedsrichter von diesen beiden Schiedsrichtern einvernehmlich zu bestimmen ist. Soweit es sich um eine Streitigkeit zwischen dem Verein und mindestens zwei Mitgliedern handelt, findet jeweils ein gesondertes Schiedsverfahren statt, selbst wenn es sich um eine sachlich gleichgelagerte Angelegenheit handelt. Ort des Schiedsverfahrens soll Berlin, Bundesrepublik Deutschland, sein.
- (3) Ergänzend zur DIS-Schiedsgerichtsordnung und sonstiger bindender Regelungen ist für ein etwaiges Schiedsverfahren das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Zivilprozessrecht maßgeblich.